



Berlin, 4. Juli 2018
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-148/2018

Bezug:

1. Ihre E-Mail vom 2. Juni 2018
2. Eingangsbestätigung vom 4. Juni 2018
3. Schreiben vom 19. Juni 2018
4. Ihre E-Mail vom 23. Juni 2018

Referat ZR 4
Geheimchutz, Informationsfreiheit


Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33043 (Vz)
Fax: +49 30 227-36054
informationsfreiheit.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr Licina,

mit Ihrer E-Mail vom 2. Juni 2018 baten Sie auf der Grundlage des IFG um Beantwortung von verschiedenen Fragen zum Thema Open Source-Anwendungen in Form einer einfachen Auskunft.

Mit Schreiben vom 19. Juni 2018 wurden Ihnen entsprechende Antworten und Hinweise übermittelt. Mit E-Mail vom 23. Juni 2018 modifizierten Sie Ihren ursprünglichen Antrag.

Nach einer ersten Prüfung Ihres modifizierten Antrags teile ich Ihnen mit, dass dieser – neben den bereits erteilten Antworten – auf Übermittlung von Informationen gerichtet ist, die in der gewünschten Form nicht vorliegen und deren Herausgabe unabhängig davon Hinderungsgründe gemäß §§ 3 ff IFG entgegenstünden.

Es ist insbesondere davon auszugehen, dass die erbetenen Informationen auch personenbezogene Daten (§ 5 IFG) sowie eventuell auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (§ 6 Satz 2 IFG) enthalten, sodass die Durchführung von Drittbeteiligungsverfahren gemäß § 8 IFG nötig und Ihr Antrag daher nach § 7 Abs. 1 Satz 3 IFG zu begründen wäre. Bereits die Durchführung von Drittbeteiligungsverfahren hätte einen erhöhten Verwaltungsaufwand zur Folge und die Bearbeitung Ihres Antrags wäre damit gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 IFG gebührenpflichtig.



Des Weiteren liegen Informationen und Auswertungen hier nicht in der von Ihnen beantragten Form vor. Nach Auskunft der fachlich zuständigen Organisationseinheit würde die manuelle Auswertung und Aufbereitung einen deutlich höheren Verwaltungsaufwand von mindestens drei „Personentagen“ bedingen.

Für Anfragen, deren Bearbeitung mit einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand verbunden ist, können je nach Arbeitsaufwand Gebühren zwischen EUR 15,00 und EUR 500,00 erhoben werden.

Es ist nicht auszuschließen, dass der Übermittlung weitere Ausschlussstatbestände gemäß § 3 IFG entgegenstehen. Neben gegebenenfalls tangierten fiskalischen Interessen des Bundes werden zumindest teilweise allgemeine Sicherheitsbedenken die Übermittlung ausschließen.

Sofern Sie ob der dargestellten Sach- und Rechtslage sowie der vermutlich zu erwartenden Gebührenfolge an Ihrem Informationsbegehren festhalten, bitte ich Sie zur weiteren Bearbeitung um Begründung Ihres Antrags im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 3 IFG bis zum 18. Juli 2018. Anderenfalls werde ich davon ausgehen, dass Sie Ihren Antrag nicht weiter verfolgen und das Verwaltungsverfahren einstellen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

